

**Ordnung des Autonomen queer*feministischen Referats
im Allgemeinen Studierendenausschuss der Ruhr-Universität Bochum
vom XX.XX.2024**

Kapitel I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung (Ordnung AR-QF) regelt gemäß § 27 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum (Satzung) die Wahlen des Autonomen queer*feministischen Referats (AR-QF) im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Ruhr-Universität Bochum (RUB) sowie seine Arbeit während und zwischen seiner Sitzungen und Vollversammlungen.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Das AR-QF vertritt gemäß § 27 Abs. 2 der Satzung innerhalb der Studierendenschaft und unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft Frauen, Lesben, inter*, nichtbinäre*, trans* und agender* Studierende (FLINTA* Studierende).
- (2) Es nimmt weiterhin gemäß § 27 Abs. 3 der Satzung die besonderen Interessen dieser durch sie vertretenen Gruppen wahr sowie berät das Studierendenparlament (SP) und den AStA in Angelegenheiten, welche diese Gruppen betreffen.
- (3) Das AR-QF arbeitet gemäß § 27 Abs. 4 der Satzung inhaltlich unabhängig und eigenverantwortlich; es ist in seiner Arbeit nicht an Weisungen der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft gebunden.
- (4) Es macht es sich zur Aufgabe, strukturelle Diskriminierung insbesondere aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und anderer queerer Identitäten abzubauen und auf die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken.
- (5) Es fördert feministische Bestrebungen am Campus und im Umfeld der Studierenden und setzt sich für diese durch seine Arbeit und gegenüber Dritter ein.
- (6) Dies geschieht durch Aufklärung, Beratung, Austausch, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz in der Universitätslandschaft, insbesondere die Organisation sowie Durchführung feministischer Veranstaltungen, die dazu dienen, sich auszutauschen, Neues zu lernen und sich gegenseitig zu empowern sowie dem Angebot vertraulicher Beratungen.
- (7) Das AR-QF dient hauptsächlich als Anlaufstelle für alle Studierende, die aufgrund ihrer sexuellen und/oder geschlechtlichen und/oder queeren Identität diskriminiert werden. Es soll zudem Safer Spaces für FLINTA* Personen schaffen und erhalten.
- (8) Das AR-QF unterhält Kontakte zu Anlaufstellen insbesondere an der Ruhr-Universität Bochum, um in Beratungen gegebenenfalls an diese weiterleiten zu können.
- (9) Die Arbeit des AR-QF soll dabei stets einen intersektionalen Anspruch haben und Raum schaffen, sich mit queer*feministischen Themen auch ohne Vorwissen auseinanderzusetzen. So soll es einen Ausblick darauf geben, wie Räume aussehen können, die sich soziale Gerechtigkeit nicht nur als Ziel setzen, sondern diese in einem solidarischen und respektvollen Miteinander bereits leben.
- (10) Zur Erledigung seiner Aufgaben werden dem AR-QF gemäß § 27 Abs. 5 der Satzung im Haushalt der Studierendenschaft Mittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet das AR-QF in eigener Verantwortung und unter Beachtung der Grundsätze der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW), insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der AStA darf die Tätigkeit von Ausgaben aus der entsprechenden Haushaltsstelle nur aus Rechtsgründen verweigern.

Kapitel II Geschäftsordnung

§ 3 Organisation des AR-QF

Die Gremien des AR-QF sind die Vollversammlung (VV), die aus allen anwesenden FLINTA* Studierenden besteht und das AR-QF, das aus den gewählten Referent*innen besteht.

§ 4 Aufgaben der Referent*innen

- (1) Die Referent*innen vertreten gemäß § 28 Abs. 1 der Satzung das AR-QF, führen seine Geschäfte und nehmen seine Aufgaben und Grundsätze gemäß § 2 dieser Ordnung wahr.
- (2) Darüber hinaus können die Referent*innen die Interessen der FLINTA* Studierenden gegenüber anderer Akteur*innen und Institutionen, etwa dem Rektorat oder der Stadt vertreten.
- (3) Die in dieser Ordnung festgehaltenen Regelungen zur Arbeit im Referat binden die Referent*innen und sind Teil ihrer Aufgaben gemäß § 2.
- (4) Die Referent*innen entscheiden über die Verwendung der Mittel, die dem AR-QF in dem im Haushaltsplan vorgesehen Umfang durch die Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Die Referent*innen führen eine Übersicht über die jeweiligen Beschlüsse, beispielsweise in Form eines Beschlussbuchs, sowie die Ausgaben des AR-QF aus den Sachaufwänden des Referats.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Referent*innen werden durch die VV für jeweils eine Amtszeit gewählt. Die Amtszeit der Referent*innen beginnt mit dem Monat, der auf die VV folgt, auf welcher sie gewählt wurden. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit endet mit:
 - a) Neuwahl;
 - b) Abwahl gemäß § 24;
 - c) Exmatrikulation;
 - d) Rücktritt;
 - e) Tod.
- (3) Der Rücktritt vom Amt als Referent*in wird durch Erklärung in Textform an das AR-QF und den AStA erklärt.
- (4) Wenn ein*e oder mehrere Referent*innen aus ihrem Amt ausscheiden wird nach Möglichkeit zu einer VV zur Nachwahl des*r entsprechenden Referent*in oder der entsprechenden Referent*innen geladen.

§ 6 Einberufung

- (1) Zu den Referatssitzungen wird durch die Referent*innen geladen.
- (2) Die Einladung ist unter Angabe des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den Referent*innen des AR-QF in Textform zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Referatssitzungen finden in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel alle zwei Wochen statt, müssen jedoch einmal im Monat stattfinden.
- (4) Bei Auswahl der Sitzungstermine ist anzustreben, dass möglichst viele Referent*innen an den Sitzungen teilnehmen können.
- (5) Die Einladungsfrist beträgt in der Regel sieben Tage. Eine Sitzung kann, wenn dringende Angelegenheiten dies erfordern, ohne Wahrung einer Frist von jedem*er der Referent*innen einberufen werden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige TO soll jeweils von einem*r Referent*in aufgestellt und den anwesenden Referent*innen zur Annahme vorgelegt werden. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- (2) Die TO enthält mindestens:
 - a) Organisatorisches;
 - b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
 - c) Festlegung der Tagesordnung;
 - d) Berichte der Referent*innen;
 - e) die Besprechung eingegangener Anfragen;
 - f) die Planung der kommenden Veranstaltungen.

- (3) Die TO endet mit dem TOP Verschiedenes. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge behandelt werden. Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § XX bleiben davon unberührt.
- (4) Die anwesenden Referent*innen benennen zu Beginn der Sitzung eine Sitzungsleitung, die aus Redeleitung und Protokollführung besteht. Die Redeleitung leitet die Sitzung, erteilt das Wort und legt während der Sitzung die Geschäftsordnung aus. Die Protokollführung führt das Sitzungsprotokoll und trägt Beschlüsse in das Beschlussbuch ein.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Referatssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Referent*innen anwesend sind. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist eine Sitzung beschlussfähig, wenn sie einmal für beschlussfähig erklärt worden ist.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, ist die Sitzung unverzüglich zu schließen.

§ 9 Rederecht; Antragsrecht; Stimmrecht

Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf den Referatssitzungen haben die Referent*innen des AR-QF. Die Sitzungsleitung kann Anwesenden Rederecht erteilen, soweit ihr dies der Verhandlung dienlich erscheint.

§ 10 Öffentlichkeit

- (1) Das AR-QF tagt gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung grundsätzlich öffentlich. Davon ausgenommen sind gemäß § 26 Abs. 5 der Satzung stets Beratungen über Personalangelegenheiten.
- (2) Die Sitzungsleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn ein Gegenstand der Verhandlung oder der Beschlussfassung einer öffentlichen Behandlung entgegensteht.
- (3) Antrag zur Geschäftsordnung auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit ist zulässig.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Personen zu nichtöffentlichen Beratungen zulassen, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.
- (5) Unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelte Angelegenheiten sowie inhaltlicher Verlauf und Ergebnis der Beratungen unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit.
- (6) Das AR-QF kann entscheiden, unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefasste Beschlüsse zu veröffentlichen, sofern der Veröffentlichung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 11 Protokoll

- (1) Von jeder Referatssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Nichtöffentliche Beratungen sind in einem gesonderten „Nichtöffentlichen Protokoll“ festzuhalten. Über ihren Inhalt kann nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden.
- (3) Das Protokoll einer Sitzung ist auf der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Protokoll ist nach der Genehmigung in geeigneter Form hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse in elektronischer Kommunikation; Umlaufbeschlüsse

- (1) Die Referatssitzungen können nach Maßgabe des § 49 der Satzung im Einzelfall in elektronischer Kommunikation stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Umlaufbeschlüsse erfolgen in Textform oder bei geheimer Abstimmung über ein anonymes Abstimmungstool. Die Frist für die Teilnahme an der Abstimmung beträgt 24 Stunden. Nicht abgegebene Stimmen sind als Enthaltungen zu zählen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind im Beschlussbuch festzuhalten. Sofern Inhalt und Ergebnis der Abstimmung nicht der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, ist das Abstimmungsergebnis hochschulöffentlich bekanntzumachen. Die Aufnahme des Abstimmungsergebnisses in das Protokoll der Referatssitzung ist für die Bekanntmachung hinreichend.

§ 13 Abstimmungen und Beschlüsse

- (1) Die Abstimmungsmöglichkeiten sind JA, NEIN und ENTHALTUNG. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Anzahl der Stimmen JA die der Stimmen NEIN übersteigt (einfache Mehrheit), sofern nicht durch diese Ordnung etwas anderes bestimmt ist. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Anzahl der Stimmen JA die notwendige Anzahl erreicht.
- (2) Vor der Abstimmung ist der Abstimmungsgegenstand zu nennen.
- (3) Geheime Abstimmung erfolgt auf Antrag mindestens einer stimmberechtigten anwesenden Person. Dem Antrag ist stattzugeben.
- (4) Falls zu einer Sache mehrere konkurrierende Anträge vorliegen, ist die Abstimmung wie folgt durchzuführen:
 - a) Geht ein Antrag inhaltlich weiter als ein anderer, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, sind weniger weitgehende Anträge gegenstandslos (Reihungsverfahren).
 - b) Lässt sich ein weitergehender Antrag im Sinne von lit. a nicht feststellen, so bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung der Anträge. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen.
- (5) Unmittelbar nach der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die Redeleitung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Auszählung die Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (6) Bei der Beschlussfassung im AR-QF soll ein Konsens angestrebt werden.
- (7) Beschlüsse sind durch die Protokollführung in das Beschlussbuch einzutragen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung (Antrag zur GO) befassen sich ausschließlich mit dem Gang der Verhandlung. Sie bedürfen grundsätzlich keiner besonderen Form und können jederzeit gestellt werden. Sie sind vorrangig zu behandeln.
- (2) Gegen GO-Anträge kann Gegenrede erhoben werden. Bleibt Gegenrede aus, so gilt der Antrag als angenommen. Sofern Gegenrede erhoben wird, ist über den Antrag nach Anhörung je eines Beitrags für und wider den Antrag abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag zur GO abgelehnt, so darf er während der Behandlung desselben Tagesordnungspunkts (TOP) nicht von derselben Person wiederholt werden.
- (4) Als GO-Anträge können insbesondere die folgenden Anträge gestellt werden:
 - a) Beschränkung der Redezeit,
 - b) Schluss der Redeliste,
 - c) Schluss der Debatte,
 - d) Vertagung eines Antrags oder eines TOP,
 - e) Nichtbefassung mit einem Antrag oder einem TOP,
 - f) Vertagung der Sitzung,
 - g) wörtliche Aufnahme eigener Redebeiträge ins Protokoll,
 - h) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - i) Erteilung des Rederechts,
 - j) namentliche Abstimmung oder Wahl,
 - k) geheime Abstimmung oder Wahl,
 - l) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - m) Durchführung einer Pause,
 - n) Einführung eines neuen TOP,
 - o) Änderung der Reihenfolge der TOP.

§ 15 Archivierung

- (1) Der AStA verwahrt die VV-Protokolle und Beschlüsse des AR-QF sowie die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung in chronologischer Reihenfolge.
- (2) Auf Anfrage ist allen Mitgliedern der Studierendenschaft Einblick zu gewähren.

- (3) Unterlagen, die älter als zehn Jahre sind, können dem Archiv aus Zeiten e. V. oder dem Archiv der RUB überlassen werden.
- (4) Die Referent*innen tragen Sorge dafür, dass in ihrer Amtszeit anzufertigende Protokolle nebst Anlagen vollständig sind und übergibt diese zur Verwahrung an den AStA.

Kapitel III Vollversammlung

§ 16 Allgemeines

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist das oberste beschlussfassende Organ des AR-QF. Beschlüsse der VV binden das AR-QF.
- (2) Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht auf der VV haben alle FLINTA* Studierenden.
- (3) Die VV wählt mindestens in jedem zweiten Semester bis zu vier Referent*innen.
- (4) Die VV hört Berichte der Referent*innen über die Bewirtschaftung des Titels des AR-QF und entlastet die Referent*innen.
- (5) Die VV beschließt die Ordnung des AR-QF. Die Ordnung muss insbesondere die Geschäftsführung und das Nähere zur Wahl der Referent*innen regeln. Die Ordnung ist dem SP zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Einberufung

- (1) Die VV findet in jedem zweiten Semester sowie nach Bedarf statt.
- (2) Zu einer VV wird durch die Referent*innen geladen. Die Referent*innen machen die VV spätestens am 14. Tag vor der VV hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a) Datum ihrer Veröffentlichung;
 - b) Ort und Beginn der VV;
 - c) die vorläufige Tagesordnung (TO).
- (4) Die Referent*innen müssen eine VV einberufen, wenn dies von mindestens 25 FLINTA* Studierenden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung verlangt wird. Das Verlangen erfolgt durch übereinstimmende Erklärungen in Textform an die Referentinnen. Mit dem Verlangen ist eine Frist zum Stattfinden der VV zu benennen, welche mindestens 21 Kalendertage beträgt. Die Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 18 Tagesordnung

- (1) Die vorläufige TO wird von den Referent*innen aufgestellt und der VV zur Annahme vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.
- (2) Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) sind:
 - a) TOP 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) TOP 2: Genehmigung des Protokolls der letzten VV
 - c) TOP 3: Festlegung der Tagesordnung
 - d) TOP 4: Bericht der Referent*innen
- (3) Mindestens in jedem zweiten Semester findet gemäß § 8 Abs. 1 eine Wahl-VV statt. Zusätzlich sind dann folgende TOP verpflichtend:
 - a) TOP 5: Finanzbericht der Referent*innen
 - b) TOP 6: Entlastung der Referent*innen
 - c) TOP 7: Wahl der Referent*innen
- (4) Zwischen den TOP 1 bis 7 können keine anderen TOP eingeschoben werden.
- (5) Unter dem TOP 1 bestimmt die VV eine Sitzungsleitung, die aus Redeleitung und Protokollführung besteht. Die Redeleitung leitet die VV, erteilt den redeberechtigten Anwesenden gemäß § 11 das Wort und legt während der VV die Geschäftsordnung (GO) aus. Die Protokollführung führt gemäß § 13 das VV-Protokoll. Wenn möglich, sollte die Sitzungsleitung durch Referent*innen gestellt werden.

- (6) Die TO endet mit dem TOP Verschiedenes. Unter dem TOP Verschiedenes können keine Anträge behandelt werden. GO-Anträge bleiben davon unberührt.
- (7) Weitere TOP können von den anwesenden Stimmberechtigten unter TOP 3 auf die TO gesetzt werden. Die VV stimmt über die zusätzlich aufzunehmenden TOP offen, beispielsweise per Handzeichen, ab.
- (8) Zur Ergänzung zusätzlicher TOP in die beschlossene TO während der VV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 19 Beschlussfähigkeit

- (1) Die anwesenden Personen haben ihre Stimmberechtigung durch Vorlage ihres Studierendenausweises oder einer Studienbescheinigung nebst einem amtlichen Ausweisdokument nachzuweisen.
- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Personen anwesend sind. Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die VV beschlussfähig, wenn sie einmal für beschlussfähig erklärt worden ist.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, ist die VV unverzüglich zu schließen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist durch die Referent*innen unverzüglich zu einer weiteren VV mit der gleichen Tagesordnung zu laden. Die weitere VV findet spätestens am 21. Kalendertag nach dem ersten Termin statt. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Personen anwesend sind.

§ 20 Redeliste

- (1) Die Redeleitung erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Die Redeliste wird nach Erstredner*innen einfach quotiert, solange sich noch eine rederechtigte Person meldet, die sich zu dem TOP noch nicht geäußert hat, wird dieser das Wort zwischen zwei Personen erteilt, die sich schon zu dem TOP äußern konnten, auch wenn deren Wortmeldungen früher erfolgten.
- (2) Während der Beratung über einen Antrag ist der antragstellenden Person auf Wunsch grundsätzlich das Wort zu erteilen. Gleiches gilt bei Berichten für die berichtenden Personen.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Redeliste angenommen, so werden die Namen der auf der Redeliste stehenden Personen verlesen und es wird nach weiteren Wortmeldungen gefragt. Die Redeliste wird dann geschlossen.
- (4) Die Redeleitung kann von der Redeliste abweichen, wenn ihr dies für den Fortgang der Verhandlung sinnvoll erscheint. Diese Maßnahme ist der VV durch die Redeleitung anzuzeigen.
- (5) Die Redeleitung kann die Redezeit begrenzen. Die Redezeit kann nicht unter eine Minute begrenzt werden. Wird gegen die Begrenzung der Redezeit Einspruch erhoben, so ist darüber abzustimmen.
- (6) Die Redeleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Wird ein*e Redner*in während einer Rede wiederholt zur Sache verwiesen, so muss ihm*ihr die Redeleitung das Wort entziehen und darf es ihm*ihr in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 21 Protokoll

- (1) Von jeder VV ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der unter TOP 1 bestimmten Protokollführung erstellt.
- (2) Durch Antrag zur GO kann festgelegt werden, dass die Sitzungsleitung eine Audioaufzeichnung von der jeweiligen VV anfertigt, welche ausschließlich zur Anfertigung des Protokolls der jeweiligen VV verwendet werden darf und unverzüglich nach dessen Anfertigung vernichtet werden muss.
- (3) Das Protokoll soll den Ablauf der VV wiedergeben. Es soll mindestens folgende Informationen enthalten:
 - a) Beginn und Ende der VV;
 - b) die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden;

- c) die Antragstexte der Anträge, Dringlichkeitsanträge und Änderungsanträge oder eindeutige Verweise auf die behandelten Anträge;
 - d) alle Abstimmungsergebnisse;
 - e) den überwiegenden sinngemäßen Inhalt der Redebeiträge;
 - f) gegebenenfalls Sondervoten;
 - g) gegebenenfalls persönliche Erklärungen und
 - h) ein Verzeichnis der beigefügten Anlagen.
- (4) Das vorläufige Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der VV in geeigneter Form durch die Referent*innen hochschulöffentlich bekanntzumachen und der jeweils folgenden VV zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Das genehmigte Protokoll ist spätestens am siebten Kalendertage nach der Genehmigung in geeigneter Form durch die Referent*innen hochschulöffentlich bekanntzumachen.

§ 22 Sondervoten

- (1) Jede überstimmte Person kann einen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern dies auf der VV vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Kalendertagen nach der entsprechenden Sitzung in Textform bei den Referent*innen einzureichen.
- (2) Sondervoten sind in das Protokoll aufzunehmen und Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, beizufügen.

§ 23 Persönliche Erklärungen

- (1) Persönliche Erklärungen beziehen sich auf Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf die Person der Erklärenden getätigt wurden. Sie dürfen keine Ausführungen zu einer inhaltlichen Angelegenheit enthalten.
- (2) Wer Rederecht auf der VV hat, kann persönliche Erklärungen fürs Protokoll abgeben. Diese müssen in Textform bei den Referent*innen eingereicht werden.
- (3) Eine Abstimmung über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

Kapitel IV Wahlordnung

§ 24 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Referent*innen werden durch die VV in freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils eine Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres zur Amtszeit ist unter § 5 festgehalten.
- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Eine digitale Wahl ist zulässig, sofern die Wahlgrundsätze gewahrt werden können.
- (3) Die VV bestimmt eine Wahlleitung, welche die Wahl gemäß § 26 leitet.
- (4) Vor der Wahl ist die Möglichkeit der Personalbefragung mit der Maßgabe, dass die Befragung einer einzelnen Person maximal 20 Minuten dauern darf und die Befragungen der zur Wahl stehenden Personen in Gänze nicht länger als eine Zeitstunde dauern darf, zu geben. Antrag zur GO auf Schluss der Personalbefragung ist zulässig.
- (5) Bei der Wahl der Referent*innen hat jede stimmberechtigte Person so viele Stimmen wie Referent*innen zu wählen sind. Stimmhäufung ist unzulässig. Die Wahlmöglichkeiten bei den einzelnen kandidierenden Personen sind JA oder ENTHALTUNG. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren kandidierenden Personen entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Die Regelungen zur Wahl sind auf Abwahlen sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass eine Abwahl eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3-Mehrheit) der anwesenden stimmberechtigten Personen erfordert. Abwahlen können in Abwesenheit erfolgen. Abwahlen können durch die Wahl neuer Referent*innen erfolgen.

§ 25 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden FLINTA* Studierenden, die am Tag der VV an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben sind.

- (2) Zweithörer*innen sowie Gasthörer*innen sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

§ 26 Wahlorgane

- (1) Wahlorgan ist die Wahlleitung.
- (2) Die wahlberechtigten Anwesenden wählen auf der VV aus ihrer Mitte eine Wahlleitung, die die Wahl leitet. Die Wahlleitung kann sich für die Durchführung der Wahl freiwilliger Wahlhelfender bedienen, welche durch die VV zu benennen sind.
- (3) Kandidat*innen für die Wahl zum*zur Referent*in können weder Wahlleitung noch Wahlhelfende sein.
- (4) Die Wahlleitung informiert die Wahl-VV über den Ablauf des Wahlverfahrens, eröffnet und schließt die Wahlgänge, leitet die Stimmenauszählung, gibt nach dem Wahlgang das Abstimmungsergebnis bekannt und fragt die Gewählten, sofern sie anwesend sind, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Die Auslegung der Wahlordnung obliegt der Wahlleitung. Über Einsprüche während der VV gegen Entscheidungen der Wahlleitung entscheidet die VV.

§ 27 Wahlvorschläge

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss auf der VV durch die kandidierende Person geäußert werden oder im Vorfeld der VV schriftlich bei den Referent*innen eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Rufnamen und die RUB-E-Mail-Adresse der kandidierenden Person enthalten. Die Kandidatur ist personen-gebunden.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags trifft die Wahlleitung unverzüglich. Diese Entscheidung ist unverzüglich der kandidierenden Person bekanntzugeben.
- (3) Eine Beschwerde über die Gültigkeit eines Wahlvorschlags ist auf der VV unverzüglich zu äußern. Die VV entscheidet unverzüglich über die Beschwerde. Die Wahlleitung gibt die Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt.
- (4) Nach Entscheidung über die Gültigkeit des Wahlvorschlags erteilt die Wahlleitung den anwesenden kandidierenden Personen nacheinander das Wort, damit diese sich und ihr Programm vorstellen können.

§ 28 Wahlsicherung; Auszählung der Stimmen

- (1) Im Anschluss an die Wahl erfolgt auf der VV durch die Wahlleitung und unter ihrer Kontrolle durch die von ihr dafür beauftragten Wahlhelfenden die Auszählung der Stimmen.
- (2) Bei der Auszählung sind folgende Zahlen zu erfassen:
 1. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmzettel;
 2. die auf jede kandidierende Person entfallenden gültigen Stimmen;
 3. insgesamt abgegebene gültige Stimmen.
- (3) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel sowie alle entstandenen Urkunden und Schriftstücke, sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften den neu gewählten Referent*innen zu übergeben, welche sie mit den Unterlagen des AR-QF verwahren.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wahlberechtigten nicht eindeutig erkennen lassen oder mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen sind.
- (6) Aus dem VV-Protokoll müssen alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen. Es soll mindestens folgende zusätzliche Informationen enthalten:
 1. die Namen der Wahlleitung, die Namen der Protokollführung und der Wahlhelfenden,
 2. den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 3. die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

5. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede kandidierende Person sowie
6. Einsprüche und Beschwerden über den Hergang der Wahl.

§ 29 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von den neu gewählten Referent*innen innerhalb von drei Werktagen nach der VV hochschulöffentlich bekanntzumachen und dem AStA-Vorstand, AStA-Sekretariat sowie dem Studierendenparlament mitzuteilen.

§ 30 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem AR-QF schriftlich einzureichen. Der Einspruch ist unverzüglich durch das AR-QF dem AStA-Vorstand zu Kenntnis zu geben.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das AR-QF. Referent*innen sind auch dann nicht gehindert an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt. Das Ergebnis des Wahlprüfungsverfahrens ist unverzüglich durch das AR-QF dem AStA-Vorstand zu Kenntnis zu geben.
- (4) Wird das Wahlergebnis für ungültig erachtet, so ist es aufzuheben und eine Neufeststellung anzuzurorden.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlergebnis, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass sich dies auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines*r Referent*in angeordnet, scheidet diese*r unverzüglich aus. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeiten wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 31 Konstituierung des AR-QF

- (1) Das neugewählte AR-QF einigt sich im Anschluss an die VV unverzüglich auf den Termin der konstituierenden Sitzung und bestimmt eine*n Referent*in, die gemäß § 2 zu dieser lädt.
- (2) Die konstituierende Sitzung des neu gewählten AR-QF findet spätestens am 40. Tag nach der VV statt. Die Einladung ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes des Sitzungsbeginns den gewählten Referent*innen in Textform zuzusenden und hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die konstituierende Sitzung ist gemäß § 7 als ordentliche Sitzung des AR-QF durchzuführen.

Kapitel IV Schlussbestimmungen

§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Soweit in dieser Ordnung eine hochschulöffentliche Bekanntmachung gefordert wird, so erfolgt diese durch Online-Publikation auf der Internetpräsenz des AR-QF.

§ 33 Änderung, Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bislang gültige Neufassung der Satzung für das Autonome Frauen*Lesben Referat der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juni 2016 und die bislang gültige Geschäftsordnung für das Autonome Frauen*Lesben Referat der Ruhr-Universität Bochum vom 11. Juni 2016.
- (2) Eine Änderung dieser Ordnung oder die Verabschiedung einer neuen Ordnung bedarf der 2/3-Mehrheit der VV. Sie tritt jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (3) Änderungen der Ordnung können durch jede antragberechtigte Person auf der VV oder durch Einreichung eines entsprechenden Antrags in Textform bei den Referent*innen im Vorfeld der VV beantragt werden. Die Referent*innen unterstützen Mitglieder des Plenums auf Anfrage gegebenenfalls bei der Ausarbeitung von Änderungsanträgen. Eine Neufassung oder umfassende Änderung dieser Ordnung muss auf mindestens zwei VV behandelt werden.
- (4) Diese Ordnung bleibt in Kraft, bis sie geändert oder durch eine neue Ordnung ersetzt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Vollversammlung vom XX.XX.2024.

Bochum, den XX.XX.2024

Die Referent*innen
des Autonomen queer*feministischen Referats
im Allgemeinen Studierendenausschuss der Ruhr-Universität Bochum
Lea Richter, Noa Lategahn, Riz Wegnershausen, Sofie Rehberg

Entwurf - V06